

# **VERHANDLUNGSSCHRIFT**

## **über die Sitzung des GEMEINDERATES**

**am Montag, dem 15. Dezember 2025 im Festsaal Bisamberg  
2102 Bisamberg, Schlossgasse 1**

Die Einladung erfolgte am 10. Dezember 2025 mittels e-mail.

Beginn: 18:35 Uhr

Ende: 19:44 Uhr

Anwesend waren: Bürgermeister DI Johannes STUTTNER  
Vizebürgermeister Ing. Rupert SITZ

die Mitglieder des Gemeinderates:

- |                              |                                       |
|------------------------------|---------------------------------------|
| 1. GGR Thomas BRENNER        | 2. GGR Alexander FRITSCH ab 18:50 Uhr |
| 3. GGR Margit KORDA          | 4. GGR Maximilian PRIEGL              |
| 5. GGR Mag. Roland RAUNIG    | 6. GGR Martin KERNREITER              |
| 7. GGR Christoph ASCHAUER    | 8. GR Gabriele ERNSTHOFER             |
| 9. GR Daniel FROSCHMAYER     | 10. GR Tobias KRETSCHY                |
| 11. GR Petra MOLDASCHL       | 12. GR DI Melissa POINDL-SCHROLL      |
| 13. GR Mag. Roman SÖVEGJARTO | 14. GR Mag. Eva Martina STROBL        |
| 15. GR Josef ZÖCH            | 16. GR Edith JUNGWIRTH                |
| 17. GR Adrian KAINZ          | 18. GR Tim HARTMANN ab 18:52 Uhr      |
| 19. GR Martin PETZ           | 20. GR. Christian KRAMER              |

Entschuldigt waren:

1. GR Ingrid CIP
2. GR Martin SATOR
3. GR Dr. Victoria MARTIN

Vorsitzender: Bürgermeister DI Johannes STUTTNER  
Die Sitzung war öffentlich mit Ausnahme der Punkte 21 bis 22.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

## TAGESORDNUNG:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokoll der letzten Sitzung vom 29.9.2025
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
5. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses
6. Bericht Prüfbericht Abwasserverband Raum Korneuburg
7. Berichte und Bilanzen 2024 DEW + BAD GmbH
  - a. Bericht und Bilanz 2024 Dorfentwicklung Bisamberg GmbH
  - b. Bericht und Bilanz 2024 Frei- und Hallenbad Korneuburg-Bisamberg Betriebs GmbH
8. Genehmigung des Voranschlages 2026 einschließlich des Dienstpostenplanes, der Nachweise gem. § 73 Abs. 3 lit a und c der NÖ Gemeindeordnung sowie des mittelfristigen Finanzplanes
9. Auftragsvergaben
10. Änderung der Aufschließungsabgabenordnung
11. Änderung der Kanalabgabenordnung
12. Änderung der Abfallwirtschaftsordnung
13. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
14. Änderung der Nebengebührenordnung nach NÖ GVBG 1976
15. Änderung der Nebengebührenordnung nach NÖ GbedG 2025
16. Aufhebung der Förderung von Wohnraumschaffung (2011)
17. Aufhebung der Wirtschaftsförderung Ortskern (2011)
18. Aufhebung der Fremdenverkehrsförderung (2012)
19. Pacht- und Nutzungsverträge
20. DA.: Annahme KPC-Fördervertrag ABA – BA 13

### Nicht öffentliche Sitzung:

21. Pachtvertrag – Gastro „Schloss Taverne Bisamberg“
22. Genehmigung von Dienstverträgen

Bürgermeister DI Johannes Stuttner begrüßt die erschienenen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie anwesende Gäste und eröffnet die Sitzung um 18:35 Uhr. Die Tagesordnung ist mit der Einladung allen rechtzeitig zugegangen. Gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

Der Bürgermeister beantragt mittels Dringlichkeitsantrags gem. §46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung (sh. Beilage 1) folgende Ergänzung der Tagesordnung:

Punkt 20: Annahme KPC-Fördervertrag ABA – BA 13.  
Diesem Dringlichkeitsantrag wird einstimmig stattgegeben.  
Dieser Punkt wird als TOP 20 eingefügt und in der öffentlichen Sitzung behandelt.  
Die anderen TOPs verschieben sich dementsprechend.

### **TOP 1: Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister eröffnet die 4. Gemeinderatssitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

#### **Entschuldigt sind:**

GR Martin SATOR  
GRin Victoria MARTIN  
GRin Ingrid CIP

### **TOP 2: Protokoll vom 29. September 2025**

Es gibt keine Einwendungen zum Protokoll vom 29. September 2025.  
Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

### **TOP 3: Bericht des Bürgermeisters**

#### **Bgm DI Stuttner**

Berichtet, dass sich der Präsident vom Lions Club Kreuzenstein für die Zusammenarbeit im Rahmen des Bisamberger Sammeltages bedankt hat. Es konnten wieder zahlreiche wertvolle Sachspenden entgegengenommen werden. Besonderer Dank geht an GR Petra Moldaschl.

Die Energiespargemeindeförderung in der Höhe von € 30.000,- wurde genehmigt und bereits ausgezahlt. (4 x PV-Anlagen, 1 x E-Kommunalfahrzeug). Weiters hat das Land-Nö noch BZ Mittel in der Höhe von € 150.000,- für den Straßen- und Brückenbau bewilligt und überwiesen.

Ab 1.1.2026 werden zwei neue Mitglieder im Gestaltungsbeirat tätig sein. Das sind Arch. DI Susanna Wagner und Arch. DI Peter Steinbach. Den Vorsitz behält weiter Arch. DI Johannes Kislinger. Die Funktionsperiode (1.1.2026 – 31.12.2029) bleibt unverändert. Die beiden Mitglieder DI Claudia Nutz und Arch. DI Andreas Lüdtkescheiden aus.

Weiters wird berichtet, dass die 24. Änderung des Bebauungsplanes vom Land-Nö bewilligt wurde.

Frau Monika Brenner, die gute Seele in der Volksschule (Reinigung usw.), feiert ihr 25-jähriges Dienstjubiläum. Die offizielle Gratulation fand im Rahmen der Weihnachtsfeier statt.

Die Marktgemeinde Bisamberg muss, wie im Rahmen der Voranschlagsberatung mitgeteilt wurde, bis zum 1. Nachtragsvoranschlag 2026 ein Haushaltskonsolidierungskonzept erarbeiten. Dazu wird eine Arbeitsgruppe aus dem Gemeindevorstand und den Fraktionsobleuten eingesetzt. Ziel ist eine Vormittagsklausur, um das Bewusstsein für die Notwendigkeit zu schärfen. Es müssen sämtliche Ausgabenbereiche kritisch hinterfragt werden, insbesondere die freiwilligen Ausgaben, um die Deckung der Pflichtausgaben im hoheitlichen Bereich sicherzustellen.

Der Bürgermeister informiert weiters, dass die Bildungsdirektion NÖ die Hortträgerförderung für das Schuljahr 2025/2026 bewilligt hat. Für die Gemeinde bleiben trotzdem Kosten in der Höhe von € 211.199,83 über. (140 Kinder in 7 Gruppen)

**18:50 Uhr GGR Fritsch nimmt an der Sitzung teil.**

Der Verein „Zeitpolster“ – Team Korneuburg hat sich gegründet und ist mit der Bitte an die Gemeinde herantreten, Informationen an potenzielle Helfende und Hilfesuchende weiterzugeben. Diese Information wurde daraufhin auf der Homepage der Gemeinde publiziert. Die Aufgabe des Vereins ist es, Personen im Alltag bei der Erledigung von Aufgaben zu unterstützen.

**18:52 Uhr GR Hartmann nimmt an der Sitzung teil.**

Aufgrund eines Verkehrsunfalls am 11. Dezember 2025 hat die FPÖ-Fraktion Bisamberg ein Schreiben mit Verbesserungs- und Änderungsvorschlägen bez. Waldstraße, am Gemeindeamt abgegeben. Das Schreiben wird zur weiteren Behandlung der Vorschläge an den zuständigen Ausschuss weitergeleitet.

#### **TOP 4: Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters**

Die Anfragen wurden im Rahmen des TOP 3 beantwortet.

#### **TOP 5: Bericht des Obmanns des Prüfungsausschusses**

Der Obmann des Prüfungsausschusses GR Kainz verliest das Protokoll zur nicht angekündigten Gebarungsprüfung der Marktgemeinde Bisamberg am 09.12.2025.

#### **Antrag des Bürgermeisters an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bisamberg möge den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis nehmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **TOP 6: Prüfbericht Abwasserverband Raum Korneuburg**

**18:54 Uhr GR Ernsthofer verlässt die Sitzung.**

### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bringt den Prüfbericht der Prüfungsausschusssitzung vom 22.10.2025 zur Kenntnis. Der Gegenstand der Prüfung war die Gebarung des Abwasserverbandes Raum Korneuburg bezüglich der Errichtung und des laufenden Betriebes für das Geschäftsjahr 2024.

### **Antrag des Bürgermeisters an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bisamberg möge den Prüfbericht formal zur Kenntnis nehmen.

**18:56 Uhr GR Ernsthofer nimmt wieder an der Sitzung teil.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **TOP 7: Berichte und Bilanzen 2024 DEW + BAD GmbH**

### **TOP 7 a: Bericht und Bilanz 2024 Dorfentwicklung Bisamberg GmbH**

#### **Sachverhalt:**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Bilanz 2024 der Dorfentwicklung Bisamberg GmbH von der Steuerberatungskanzlei Seifert & Partner WP und Sgb GmbH & Co KG erstellt wurde. Diese wurde nun von der AN Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH überprüft und ein Prüfbericht erstellt, der zur Einsichtnahme auflag.

#### **Antrag des Bürgermeisters an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge die Bilanz 2024 der Dorfentwicklung Bisamberg GmbH und den Bericht über deren Prüfung durch die AN Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH, gemäß § 68a der NÖ Gemeindeordnung 1973 zur Kenntnis nehmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 7 b: Bericht und Bilanz 2024 Frei- und Hallenbad Korneuburg- Bisamberg Betriebs GmbH**

#### **Sachverhalt:**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Bilanz 2024 der Frei- und Hallenbad Korneuburg – Bisamberg Betriebs GmbH von der Steuerberatungskanzlei Seifert & Partner WP und Sgb GmbH & Co KG erstellt wurde. Diese wurde nun von der AN Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH überprüft und ein Prüfbericht

erstellt, der zur Einsichtnahme auflag. Auch der Prüfungsausschuss hat sich den Jahresabschluss / Bilanz angesehen.

**Antrag des Bürgermeisters an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge die Bilanz 2024 der Frei- und Hallenbad Korneuburg – Bisamberg Betriebs GmbH und den Bericht über deren Prüfung durch die AN Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH, gemäß § 68a der NÖ Gemeindeordnung 1973 zur Kenntnis nehmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**TOP 8: Genehmigung des Voranschlages 2026 einschließlich des Dienstpostenplanes, der Nachweise gem. § 73 Abs. 3 lit a und c der NÖ Gemeindeordnung sowie des mittelfristigen Finanzplanes**

**Sachverhalt:**

Der Voranschlag 2026 lag 2 Wochen (von 21.11.2025 bis 5.12.2025) zur öffentlichen Einsichtnahme auf, Stellungnahmen dazu wurden keine abgegeben.

**Der Gemeinderat wolle beschließen:**

Gemäß § 73 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973, werden der mittelfristige Finanzplan und der Voranschlag einschließlich des Dienstpostenplanes 2026 gemäß VRV 2015 genehmigt.

Weiters werden gemäß § 73 Abs. 3 lit. a und lit. c mit dem VA 2025 beschlossen:

- Der Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (Investitionsnachweis)
- Der Gesamtbetrag der Darlehen (laut Anlage 6c – ohne Zugänge 2026) in Höhe von € 1,096.200 sowie der Gesamtbetrag von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (laut Leasingpiegel – Anlage 6i - ohne Zugänge 2025) in Höhe von € 30.600 und zur Deckung der Erfordernisse der Investitionstätigkeit aufzunehmen waren.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**TOP 9: Auftragsvergabe – Herstellung von Lagercontainern für den Festsaal Bisamberg**

**Sachverhalt:**

Aufgrund fehlender Lagerflächen im Festsaal und in Hinblick auf eine erfolgreiche Wiederverpachtung der Gastronomie im Festsaal Bisamberg ist es zweckmäßig, zusätzliche Lagerflächen herzustellen. Die Entscheidung fiel auf eine Lösung mit 4 Lagercontainern, wobei jeweils 2 der Gemeinde und 2 einem künftigen Pächter zur

Verfügung stehen sollen. Diese werden im Bereich des bestehenden Pellets-Lagers errichtet werden. Die nötigen archäologischen Voruntersuchungen wurden bereits durchgeführt. Hierfür wurden drei Angebote eingeholt.

<b>Firma</b>	<b>Gewerk</b>	<b>Datum</b>	<b>Kosten Netto</b>	<b>Anmerkung</b>
Grassl Bau GmbH	Einreichplanung	22.10.2025	<b>5.705,60</b>	Angebot
Grassl Bau GmbH	Fundierung	03.11.2025	<b>9.459,74</b>	Angebot
Transporte Brait	Erdarbeiten		<b>5.000,00</b>	Schätzung
Leithäusl GmbH	Asphaltierungsarbeiten	20.11.2025	<b>15.311,26</b>	Angebot
Leonbacher	Elektroarbeiten	21.11.2025	<b>2.120,14</b>	Angebot
Containex	Container 20" Neu	16.10.2025	<b>26.850,00</b>	Angebot, Bestbieter
Algeco	Container 20" Neu	22.09.2025	29.793,00	Angebot
Vline	Container 20" Neu	08.10.2025	35.800,00	Angebot
	Unvorhergesehenes ~10%		<b>6.553,26</b>	Schätzung
<b>Gesamt</b>			<b>71.000,00</b>	

Die Fa. Grassl Bau GmbH war bei den archäologischen Grabungen in Hinblick auf die Standsicherheit der historischen Mauern involviert, in diesem Sinne ist die Beauftragung für Einreichplanung und Herstellung der Fundierung als effiziente Folgebeauftragung zu sehen.

Die Fa. Transporte Brait war ebenso im Zuge der archäologischen Voruntersuchung tätig. Es handelt sich hier ebenfalls um einen Folgeauftrag. Die Legung eines genauen Angebotes ist aktuell noch nicht möglich, es wurde eine qualifizierte Schätzung durchgeführt.

Für die Lieferung und Aufstellung der Lagercontainer wurden 3 Angebote eingeholt, wobei die Fa. Containex als Bestbieter hervorging.

**Der Gemeinderat wolle beschließen:**

Beauftragung der Gewerke für die Herstellung der Lagercontainer lt. obenstehender Tabelle im Kostenrahmen von € 71.000,00 netto.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**TOP 10: Änderung der Aufschließungsabgabenordnung**

**Sachverhalt:**

Da die Marktgemeinde Bisamberg von der Aufsichtsbehörde des Landes NÖ dazu angehalten ist, sämtliche Gebührenhaushalte kostendeckend zu führen, erfolgte eine Evaluierung der durchschnittlichen Herstellungskosten gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014.

Als Grundlage zur Ermittlung der Kosten für einen Laufmeter Straße inkl. Fahrbahn, Gehsteig, Oberflächenentwässerung und Beleuchtung dienten die bestehende Rahmenvereinbarung für Straßenbau mit Fa. Leithäusl (GR Beschluss 28. März 2022) und zwei Kostenvoranschläge der Fa. AES vom 18.4.2024 + 21.5.2024.

## **Verordnung über die ÄNDERUNG des EINHEITSSATZES für die Errechnung der AUFSCHLIESSUNGSABGABE**

In der Marktgemeinde Bisamberg wird gemäß den Bestimmungen des § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung, der Einheitssatz für die Errechnung der **Aufschließungsabgabe** mit einer Summe von € **1.350,--** festgesetzt.

Gemäß § 59 Abs. 1 tritt diese Verordnung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bis dahin geltende Abgabensatz anzuwenden.

### **Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge die vorliegende Aufschließungsabgabenordnung beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**19:22 Uhr GR SÖVEGJARTO verlässt die Sitzung**

### **TOP 11: Änderung der Kanalabgabenordnung**

#### **Sachverhalt:**

Da die letzte indexbedingte Abgabeanpassung im Jahr 2022 erfolgt ist, sollen die Kanalgebühren zum 1. Jänner 2026 angepasst werden. Die Erhöhung wurde im zuständigen Ausschuss 3 (Infrastruktur, Sicherheit, Digitalisierung) beraten und anschließend dem Gemeindevorstand/Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

## **KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Bisamberg**

### **§ 1**

In der Marktgemeinde Bisamberg werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

## **§ 2**

### **A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 17,97 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.946.897 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 10.977 lfm zugrunde gelegt.

### **B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 13,64 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 12.455.585 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 34.566 lfm zugrunde gelegt.

### **C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal\***

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 9,70 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 6.633.013 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 16.199 lfm zugrunde gelegt.

## **§ 3**

### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

## **§ 4**

### **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## **§ 5** **Kanalbenützungsgebühren für den**

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal:	<b>€ 2,85</b>
b) Schmutzwasserkanal:	<b>€ 2,85</b>
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	<b>€ 2,85</b>

## **§ 6** **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

## **§ 7** **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## **§ 8** **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## **§ 9** **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit **01. Jänner 2026** in Kraft. Das ist ab dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

### **Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat der MG. Bisamberg möge die vorliegende Änderung der Kanalabgabenordnung beschließen:

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

19:24 Uhr GR SÖVEGJARTO nimmt wieder an der Sitzung teil.

### **TOP 12: Änderung der Abfallwirtschaftsordnung**

#### **Sachverhalt:**

Da die letzte indexbedingte Abgabeanpassung im Jahr 2021 erfolgt ist, sollen die Abfallwirtschaftsgebühren zum 1. Jänner 2026 angepasst werden. Die Erhöhung wurde im zuständigen Ausschuss 10 (Jugend, Freizeit, Land- und Forstwirtschaft, Abfallwirtschaft) beraten und anschließend dem Gemeindevorstand/Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

## **ÄNDERUNG der**

### **I. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN**

#### **II. ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG**

##### **§ 5 Abfuhrplan**

(1) Im Pflichtbereich-Teilgebiet 1 (Badeteich):

- Im Sommerbetrieb (April bis Oktober)
  - 8 oder 16 Einsammlungen von Restmüll
  - **33** Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
- Ansonsten wie im Pflichtbereich-Teilgebiet 2
- Altpapier wahlweise 6 Einsammlungen oder Einbringung bei Sammelinseln

(2) Im Pflichtbereich-Teilgebiet 2:

- 13 oder 26 Einsammlungen von Restmüll
- **40** Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
- 12 Einsammlungen von Altpapier

Jährliche Ausgabe von 9 gelben Säcken für Altstoffe (Abholung laut Abfuhrplan).

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Die Sperrmüllsammlung erfolgt einmal pro Jahr gegen vorherige Anmeldung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zu den Öffnungszeiten Sperrmüll im Altstoffsammelzentrum, Im Setzfeld 3, einzubringen.

## **§ 6**

### **Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe**

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus dem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

#### **I. Für die Abfuhr von Restmüll:**

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von	80 Liter	€	10,19
b) für einen Müllbehälter von	120 Liter	€	14,48
c) für einen Müllbehälter von	240 Liter	€	27,63
d) für einen Müllbehälter von	360 Liter	€	41,43
e) für einen Müllbehälter von	1.100 Liter	€	133,61

2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllbehälter
- |  |   |      |
|--|---|------|
|  | € | 7,73 |
|--|---|------|

#### **II. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen**

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von	120 Liter	€	3,08
b) für einen Müllbehälter von	240 Liter	€	3,84

- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 5 % der Abfallwirtschaftsgebühr.
- (5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

**Diese Verordnung tritt ab 01. Jänner 2026 in Kraft.**

#### **Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat der MG. Bisamberg möge aufgrund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240 i.d.g.F., nachstehende Änderung der folgenden Verordnung beschließen:

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **TOP 13: Änderung der Friedhofsgebührenordnung**

### **Sachverhalt:**

Da die letzte Gebührenanpassung per 01.01.2022 erfolgte und der Friedhofssektor laut Schreiben der NÖ Landesregierung vom 11.04.2019 kostendeckend zu führen ist, sollen die Friedhofsgebühren ab 01.01.2026 erhöht werden.

Die Erhöhung wurde im zuständigen Ausschuss 6 (Friedhof, Denkmalpflege) beraten und anschließend dem Gemeindevorstand/Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

### **Änderung der FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Bisamberg und die Naturbestattungsanlage Bisamberg „Wald der Ewigkeit“ in Klein-Engersdorf**

#### **§ 2**

#### **Grabstellengebühren**

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnensäulen und Urnenpultgräbern und auf 20 Jahre bei Grüften beträgt für
- a) Erdgrabstellen auf dem Gemeindefriedhof (10 Jahre)
- |                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| 1. für 4 Leichen und 4 Urnen          | € 550,--   |
| 2. für mehr als 4 Leichen und 4 Urnen | € 1 100,-- |
| 3. für 4 Urnen                        | € 290,--   |
- b) Erdgrabstellen in der Naturbestattungsanlage
- |                        |          |
|------------------------|----------|
| für 1 verrottbare Urne | € 680,-- |
|------------------------|----------|
- c) Sonstige Grabstellen:
- |   |            |
|---|------------|
| 1. Gruft für 6 Leichen und 6 Urnen (20 Jahre) | € 5.290,-- |
| 2. Urnensäule für 2 Urnen (10 Jahre)          | € 290,--   |
| 3. Urnenpultgrab bis 4 Urnen (10 Jahre)       | € 290,--   |

## **§ 4**

### **Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- |  |            |
|--|------------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab                | € 575,--   |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen      | € 260,--   |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen        | € 260,--   |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft                  | € 1.345,-- |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen        | € 1.345,-- |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnensäule oder Pultgrab | € 260,--   |
| g) Beerdigung einer Urne in der Naturbestattungsanlage     | € 260,--   |
- (2) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 je nach Beschaffenheit und Aufwand wie folgt:
- |  |            |
|--|------------|
| a) Deckelöffnung- und schließung                       | € 595,--   |
| b) Doppelgrab: Deckelöffnung- und schließung           | € 1.190,-- |
| c) Zwischenwand oder Sturz entfernen und Wiedermontage | € 580,--   |
| d) Kleinteile entfernen und wieder montieren           | € 185,--   |
- (3) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12.00 Uhr und Samstag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50 %.

## **§ 6**

### **Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 110,--.

## § 7

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird mit 01. Jänner 2026 rechtswirksam.

Bürgermeister  
DI Johannes Stüttner

Angeschlagen am: 16. Dezember 2025  
Angeschlagen bis: 30. Dezember 2025  
Abgenommen am: \_\_\_\_\_

#### **Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat der MG. Bisamberg möge vorliegende Verordnungsänderung beschließen:

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 14: Änderung der Nebengebührenordnung nach NÖ GVBG**

#### **1976**

#### **Sachverhalt:**

Im Jahr 2020 wurden nur Teile der im Jahr 2015 verordneten Nebengebührenordnung (NGO) beschlossen. Aufgrund des neuen Dienstrechts ist auch die NGO für die Mitarbeiter\*innen nach dem „alten Dienstrecht“ NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (NÖ GVBG 1976) eine gleichlautende NGO zu beschließen.

In diesem Zusammenhang wurde der Punkt 1 vom §3 ersatzlos gestrichen. Bei den anderen Punkten wurde der Fixbetrag, der jährlich angepasst wurde, durch den entsprechenden Prozentsatz ergänzt.

#### **Der Gemeinderat wolle beschließen:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bisamberg erlässt folgende Verordnung zur Änderung der letzten beiden Verordnungen des Gemeinderates vom 23. März 2015:

### **VERORDNUNG über die NEBENGEBÜHRENORDNUNG und DIENSTBEKLEIDUNGSVORSCHRIFT für die Bediensteten der Marktgemeinde Bisamberg**

## § 1 ANWENDUNGSBEREICH

Diese Verordnung ist auf alle Vertragsbediensteten der Marktgemeinde Bisamberg anzuwenden, die dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (NÖ GVBG 1976) unterliegen. Im Folgenden werden sie kurz Bedienstete genannt.

## § 2 REISEGEBÜHREN

Für auswärtige Dienstverrichtungen erfolgt die Abgeltung von Reisegebühren (Reisekostenvergütungen und Reisezulagen) analog zu den Regelungen des NÖ LandesVertragsbedienstetenGesetzes (NÖ LVBG), 8. Abschnitt LGBl 2100 i.d.g.F..

## § 3 SONDERZULAGEN

1. Wird ersatzlos gestrichen.
2. Mit der Instandhaltung der **Kanal- oder Straßenanlagen** beauftragte Bedienstete erhalten aufgrund des Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenpotentials eine monatliche Zulage von 8,31 % des Monatsentgeltes eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 09. (z.Z. € 284,33)
3. Der/Die zum/zur **Stellvertreter/in des/der Bauhofleiters/in** bestellte Bedienstete erhält eine monatliche Zulage von 9,5 % des Monatsentgeltes eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 09.
4. Für die Vorarbeiten und die Durchführung von Begräbnissen und Exhumierungen erhalten Bedienstete aufgrund des Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenpotentials

### eine Grabzulage

pro Begräbnis ohne Baggereinsatz von	4,12 % v. VI / 9	z.Z. € 140,76
pro Begräbnis mit Baggereinsatz von	2,05 % v. VI / 9	z.Z. € 70,16
bei Exhumierung pro Grabstelle von	11,11% v. VI / 9	z.Z. € 379,95

Bei Durchführung der Arbeiten durch mehrere Bedienstete werden die genannten Beträge auf die Anzahl der Tätigen aufgeteilt.

5. Der/Die als GebäudebetreuerIn für sämtliche Gemeindegebäude beschäftigte Bedienstete erhält eine monatliche Zulage von 11,9 % des Monatsentgeltes eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 09. (z.Z. € 406,89)

## § 4 ERLÖSCHEN, RUHEN UND ZUERKENNUNG der pauschalierten Sonderzulagen während Krankheit und Urlaub

1. Während des Erholungsurlaubes oder eines bezahlten Sonderurlaubes werden die Sonderzulagen gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 weiter bezahlt.

2. Während einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder durch nicht selbst verschuldete Verhinderung werden die Sonderzulagen gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 solange weiter bezahlt, als Anspruch auf den vollen Monatsbezug nach den Bestimmungen des NÖ GVBG 1976 besteht.

## **§ 5 DIENSTBEKLEIDUNG**

1. Bedienstete des Bauhofs erhalten nach Bedarf, jedoch maximal einmal jährlich, folgende Dienstbekleidung.
  - 1 Arbeitsanzug (Warnschutzbekleidung) für den Winter bestehend aus zwei (Bund-)Hosen und einem gefütterten Parka
  - 1 Arbeitsanzug (Warnschutzbekleidung) für den Sommer bestehend aus zwei Hosen und einer Arbeitsbluse
  - 1 Paar Sicherheitsschuhe
2. Bedienstete, die mit Dienstbekleidung ausgestattet werden, sind verpflichtet, diese im Dienst zu tragen. Der/Die Benutzer/in hat die ihm/ihr zugewiesene Kleidung ordnungsgemäß instandzuhalten. Sollte es durch besondere Umstände zur Beschädigung oder Vernichtung der Dienstbekleidung kommen, die nicht im Verschulden des/der Bediensteten liegt, wird die Behebung des Schadens oder der Ersatz der Stücke von der Marktgemeinde Bisamberg kostenlos veranlasst.
3. Die Dienstbekleidung bleibt im Eigentum der Marktgemeinde Bisamberg.

## **§ 6 INKRAFTTRETEN**

Die Verordnung tritt mit **1. Jänner 2026** in Kraft und setzt die bisher gültigen Verordnungen außer Kraft.

### **Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge die Änderung der Verordnung über die Nebengebührenordnung und Dienstbekleidungs Vorschrift für die Bediensteten nach dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (NÖ GVBG 1976) der Marktgemeinde Bisamberg in der vorliegenden Version beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **TOP 15: Änderung der Nebengebührenordnung nach NÖ GbedG 2025**

### **Sachverhalt:**

Im Jahr 2020 wurden nur Teile der im Jahr 2015 verordneten Nebengebührenordnung (NGO) beschlossen. Aufgrund des neuen Dienstrechts (NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG2025)) ist für die neuen Mitarbeiter\*innen eine gleichlautende NGO zu beschließen.

In diesem Zusammenhang wurde der Punkt 1 vom §3 ersatzlos gestrichen. Bei den anderen Punkten wurde der Fixbetrag, der jährlich angepasst wurde, durch den entsprechenden Prozentsatz ergänzt.

**Der Gemeinderat wolle beschließen:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bisamberg erlässt folgende Verordnung zur Änderung der letzten beiden Verordnungen des Gemeinderates vom 23. März 2015:

**VERORDNUNG**  
**über die**  
**NEBENGEBÜHRENORDNUNG und DIENSTBEKLEIDUNGSVORSCHRIFT**  
**für die Bediensteten der Marktgemeinde Bisamberg**

**§ 1 ANWENDUNGSBEREICH**

Diese Verordnung ist auf alle Vertragsbediensteten der Marktgemeinde Bisamberg anzuwenden, die dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) unterliegen. Im Folgenden werden sie kurz Bedienstete genannt.

**§ 2 REISEGEBÜHREN**

Für auswärtige Dienstverrichtungen erfolgt die Abgeltung von Reisegebühren (Reisekostenvergütungen und Reisezulagen) analog zu den Regelungen des NÖ Landesvertragsbedienstetengesetzes (NÖ LVBG), 8. Abschnitt LGBl 2100 i.d.g.F..

**§ 3 SONDERZULAGEN**

6. Wird ersatzlos gestrichen.
7. Mit der Instandhaltung der **Kanal- oder Straßenanlagen** beauftragte Bedienstete erhalten aufgrund des Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenpotentials eine monatliche Zulage von 8,23 % des Monatsentgeltes eines Vertragsbediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 03. (z.Z. € 284,33)
8. Der/Die zum/zur **Stellvertreter/in des/der Bauhofleiters/in** bestellte Bedienstete erhält eine monatliche Zulage von 9,4 % des Monatsentgeltes eines Vertragsbediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 03. (z.Z. € 324,93).
9. Für die Vorarbeiten und die Durchführung von Begräbnissen und Exhumierungen erhalten Bedienstete aufgrund des Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenpotentials

eine **Grabzulage**

pro Begräbnis ohne Baggereinsatz von      4,07 % v. V 2 / 3      z.Z. € 140,76

pro Begräbnis mit Baggereinsatz von	2,03 % v. V 2 / 3	z.Z. € 70,16
bei Exhumierung pro Grabstelle von	10,99% v. V 2 / 3	z.Z. € 379,95

Bei Durchführung der Arbeiten durch mehrere Bedienstete werden die genannten Beträge auf die Anzahl der Tätigen aufgeteilt.

10. Der/Die als GebäudebetreuerIn für sämtliche Gemeindegebäude beschäftigte Bedienstete erhält eine monatliche Zulage von 11,77 % des Monatsentgeltes eines Vertragsbediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 03. (z.Z. € 406,89)

#### **§ 4 ERLÖSCHEN, RUHEN UND ZUERKENNUNG der pauschalierten Sonderzulagen während Krankheit und Urlaub**

3. Während des Erholungsurlaubes oder eines bezahlten Sonderurlaubes werden die Sonderzulagen gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 weiter bezahlt.
4. Während einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder durch nicht selbst verschuldete Verhinderung werden die Sonderzulagen gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 solange weiter bezahlt, als Anspruch auf den vollen Monatsbezug nach den Bestimmungen des NÖ GVBG 1976 besteht.

#### **§ 5 DIENSTBEKLEIDUNG**

4. Bedienstete des Bauhofs erhalten nach Bedarf, jedoch maximal einmal jährlich, folgende Dienstbekleidung.
  - 1 Arbeitsanzug (Warnschutzbekleidung) für den Winter bestehend aus zwei (Bund-)Hosen und einem gefütterten Parka
  - 1 Arbeitsanzug (Warnschutzbekleidung) für den Sommer bestehend aus zwei Hosen und einer Arbeitsbluse
  - 1 Paar Sicherheitsschuhe
5. Bedienstete, die mit Dienstbekleidung ausgestattet werden, sind verpflichtet, diese im Dienst zu tragen. Der/Die Benutzer/in hat die ihm/ihr zugewiesene Kleidung ordnungsgemäß instandzuhalten. Sollte es durch besondere Umstände zur Beschädigung oder Vernichtung der Dienstbekleidung kommen, die nicht im Verschulden des/der Bediensteten liegt, wird die Behebung des Schadens oder der Ersatz der Stücke von der Marktgemeinde Bisamberg kostenlos veranlasst.
6. Die Dienstbekleidung bleibt im Eigentum der Marktgemeinde Bisamberg.

#### **§ 6 INKRAFTTRETEN**

Die Verordnung tritt **mit 1. Jänner 2026** in Kraft und setzt die bisher gültigen Verordnungen außer Kraft.

### **Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Nebengebührenordnung und Dienstbekleidungsvorschrift für die Bediensteten nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) der Marktgemeinde Bisamberg in der vorliegenden Version neu beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 16: Aufhebung der Förderung von Wohnraumschaffung (2011)**

#### **Sachverhalt:**

Die Förderung von Wohnraumschaffung wurde in der Gemeinderatssitzung am 18.10.2010 mit Wirksamkeit ab 1.11.2010 beschlossen.

Die letzte beantragte Förderung wurde damals in der Gemeinderatssitzung am 19.6.2017 abgelehnt. Aufgrund der aktuellen finanziellen Lage und der Verpflichtung ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen, soll diese Förderung eingestellt werden.

### **Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge die vorliegende Förderrichtlinie zu Förderung von Wohnraumschaffung aufgrund der aktuellen finanziellen Lage und der Verpflichtung ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen, mit sofortiger Wirkung aufheben.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 17: Aufhebung der Wirtschaftsförderung Ortskern (2011)**

#### **Sachverhalt:**

Die Förderrichtlinie der Wirtschaftsförderung Ortskern wurde in der Gemeinderatssitzung am 14.12.2011 mit Wirksamkeit ab 1.1.2012 beschlossen.

Die letzte beantragte Förderung wurde damals in der Gemeinderatssitzung im Dezember 2017 genehmigt. Aufgrund der aktuellen finanziellen Lage und der Verpflichtung, ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen, soll diese Förderung eingestellt werden.

### **Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge die vorliegende Förderrichtlinie der Wirtschaftsförderung Ortskern, aufgrund der aktuellen finanziellen Lage und der Verpflichtung, ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen, mit sofortiger Wirkung aufheben.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **TOP 18: Aufhebung der Fremdenverkehrsförderung (2012)**

### **Sachverhalt:**

Die Förderrichtlinie der Fremdenverkehrsförderung wurde in der Gemeinderatssitzung am 18.10.2010 mit Wirksamkeit ab 1.11.2010 beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte im Dezember 2011.

Aufgrund der aktuellen finanziellen Lage und der Verpflichtung, ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen, soll diese Förderung eingestellt werden.

### **Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge die vorliegende Förderrichtlinie der Fremdenverkehrsförderung, aufgrund der aktuellen finanziellen Lage und der Verpflichtung, ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen, mit sofortiger Wirkung aufheben.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **TOP 19: Pacht- und Nutzungsverträge**

### **TOP 19 a): Pachtvertrag - Maria Schilling, 2102, Anton-Zickl-Gasse 9**

#### **Sachverhalt:**

Aufgrund des Eigentümerwechsels (ehem. Fam Riezinger) ist zur weiteren Verpachtung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1260/29 der MG Bisamberg mit der neuen Eigentümerin, Frau Maria Schilling, ein Pachtvertrag gemäß den vom Gemeinderat am 14.12.2021 beschlossenen Richtsätzen (Kopfstück) zu errichten.

#### **Der Gemeinderat wolle beschließen:**

Der beiliegende – einen Bestandteil dieses Beschlusses bildende – Pachtvertrag zwischen Frau Maria Schilling und der MG Bisamberg wird genehmigt.

Als Vertragsgegenstand gilt die Verpachtung

- einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1260/29, angrenzend an die Liegenschaft 2102 Bisamberg, **Anton-Zickl-Gasse 9**, (GSt.Nr. .275, EZ 895)
- im Ausmaß von ~232 m<sup>2</sup>
- beginnend ab 01.01.2026, auf unbestimmte Zeit
- zum wertgesicherten Pachtzins von € 8,45 pro Jahr.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **TOP 19 b): Sondernutzungsvertrag - Anton Guggenberger,**

### **2102, Anton-Zickl-Gasse 6f)**

#### **Sachverhalt:**

Für die bereits laufende Nutzung einer Fläche des öffentlichen Raumes im Bauland der MG Bisamberg ist eine Vereinbarung mit dem Eigentümer Herrn Anton Guggenberger abzuschließen. Das Nutzungsentgelt orientiert sich an den vom Gemeinderat am 14.12.2021 beschlossenen und gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2022 ergänzten Richtsätzen zur Verpachtung von Flächen im Bauland.

#### **Der Gemeinderat wolle beschließen:**

Die beiliegende – einen Bestandteil dieses Beschlusses bildende – Vereinbarung zwischen Herrn Anton Guggenberger und der MG Bisamberg wird genehmigt.

Als Vertragsgegenstand ist

- eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1260/31 (öffentliches Gut), vor dem Keller mit der GSt.Nr. .126, EZ 670, 2102 Bisamberg, **Anton-Zickl-Gasse 6f**.
- im Ausmaß von ~15 m<sup>2</sup>
- beginnend ab 01.01.2026, auf unbestimmte Zeit
- zum wertgesicherten Nutzungsentgelt von € 12,03 pro Jahr.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **TOP 19 c): Pachtvertrag - Anton Guggenberger,**

### **2102, Anton-Zickl-Gasse 6f)**

#### **Sachverhalt:**

Aufgrund der Übernahme der Liegenschaft ist zur weiteren Verpachtung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1260/29 der MG Bisamberg mit dem Erben, Herrn Anton Guggenberger, ein Pachtvertrag gemäß den vom Gemeinderat am 14.12.2021 beschlossenen Richtsätzen (Kopfstück) zu errichten.

#### **Der Gemeinderat wolle beschließen:**

Der beiliegende - einen Bestandteil dieses Beschlusses bildende - Pachtvertrag zwischen Herrn Anton Guggenberger und der MG Bisamberg wird genehmigt.

Als Vertragsgegenstand gilt die Verpachtung

- einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1260/29, Fläche **über** dem Keller mit der GSt.Nr. .126, EZ 670, 2102 Bisamberg, **Anton-Zickl-Gasse 6f**.
- im Ausmaß von ~110 m<sup>2</sup>
- beginnend ab 01.01.2026, auf unbestimmte Zeit
- zum wertgesicherten Pachtzins von € 8,45 pro Jahr.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**TOP 19 d): Pachtvertrag - Dipl. Ing. Maximilian Grasserbauer,  
2102, Anton-Zickl-Gasse 6h**

**Sachverhalt:**

Aufgrund der bereits laufenden Nutzung ist zur weiteren Verpachtung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1260/29 der MG Bisamberg mit Herrn Dipl. Ing. Maximilian Grasserbauer ein Pachtvertrag gemäß den vom Gemeinderat am 14.12.2021 beschlossenen Richtsätzen (Kopfstück) zu errichten.

**Der Gemeinderat wolle beschließen:**

Der beiliegende - einen Bestandteil dieses Beschlusses bildende - Pachtvertrag zwischen Herrn Dipl. Ing. Maximilian Grasserbauer und der MG Bisamberg wird genehmigt.

Als Vertragsgegenstand gilt die Verpachtung

- einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1260/29, Fläche **über** dem Keller mit der GSt.Nr. .89, EZ 2378, 2102 Bisamberg, **Anton-Zickl-Gasse 6h**.
- im Ausmaß von ~200 m<sup>2</sup>
- beginnend ab 01.01.2026, auf unbestimmte Zeit
- zum wertgesicherten Pachtzins von € 8,45 pro Jahr.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**TOP 19 e): Sondernutzungsvertrag - Dipl. Ing. Maximilian  
Grasserbauer, 2102, Anton-Zickl-Gasse 6h**

**Sachverhalt:**

Für die bereits laufende Nutzung einer Fläche des öffentlichen Raumes im Bauland der MG Bisamberg ist eine Vereinbarung mit dem Eigentümer Herrn DI Maximilian Grasserbauer abzuschließen. Das Nutzungsentgelt orientiert sich an den vom Gemeinderat am 14.12.2021 beschlossenen und gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2022 ergänzten Richtsätzen zur Verpachtung von Flächen im Bauland.

**Der Gemeinderat wolle beschließen:**

Die beiliegende – einen Bestandteil dieses Beschlusses bildende – Vereinbarung zwischen Herrn DI Maximilian Grasserbauer und der MG Bisamberg wird genehmigt.

Als Vertragsgegenstand ist

- eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1260/31 (öffentliches Gut), **vor** dem Keller mit der GSt.Nr. .89, EZ 2378, 2102 Bisamberg, **Anton-Zickl-Gasse 6h**.
- im Ausmaß von ~8 m<sup>2</sup>
- beginnend ab 01.01.2026, auf unbestimmte Zeit
- zum wertgesicherten Nutzungsentgelt von € 12,03 pro Jahr.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 19 f): Genehmigung der Verlängerungsvereinbarung zum Nutzungsvertrag mit dem NÖ Hilfswerk – Werkraum Volksschule**

#### **Sachverhalt:**

Für die **Benützung** des Werkraumes in der Volksschule durch das Niederösterreich **Hilfswerk** wurde im Jänner 2015 bis August 2025 ein Nutzungsvertrag zwischen der **NÖ-Raiffeisen-Leasing Gemeindeprojekte GmbH, 1020 Wien**, und dem **NÖ Hilfswerk** abgeschlossen. Der Nutzungsvertrag endete automatisch am 31.8.2025. Aus diesem Grund soll dieser mit einer **Verlängerungsvereinbarung** auf weitere 10 Jahre (1.9.2025 bis 31.8.2035) verlängert werden. Das Nutzungsentgelt beträgt weiterhin € 120,- pro Jahr.

#### **Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge die Verlängerungsvereinbarung zum Nutzungsvertrag mit dem Nö Hilfswerk in der vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 20: DA.: Annahme KPC-Fördervertrag ABA – BA 13**

#### **Der Gemeinderat wolle beschließen:**

Die Marktgemeinde Bisamberg GKZ 31201 erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH. vom 28.11.2025, Antragsnummer C206522, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses in der Höhe von € 24.350,-- für die Abwasserentsorgungsanlage BA 13 Kanalsanierung Musikmeile.

Erst mit der Funktionsfähigkeitsmeldung ist mit der Auszahlung der Fördermittel zu rechnen.

#### **Antrag des Bürgermeisters an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge die Annahme des Fördervertrages in der vorliegenden Form vom 28.11.2025 für das Projekt ABA – BA 13 beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## Nicht öffentliche Sitzung:

Das Protokoll der nicht öffentlichen Sitzung (Tagesordnungspunkte Nr. 21 bis 22) ist in getrennter Ablage.

Nachdem die Tagesordnung erledigt ist, schließt Bgm DI Stuttner die Sitzung um 19:44 Uhr.

**23. MRZ. 2026**

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am ..... genehmigt und unterfertigt.

  
DI Johannes Stuttner  
Bürgermeister



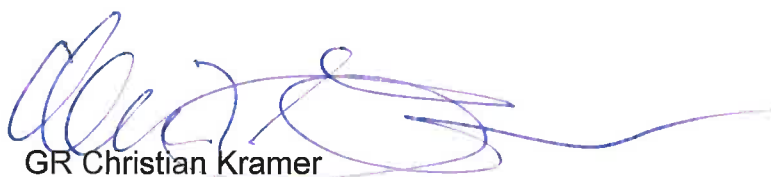
  
Mag. (FH) Johann Plach  
Schriftführer

  
GGR Mag. Roland Raunig

  
GGR Martin Kernreiter

  
GRin Ingrid Cip

  
GRin Dr. Victoria Martin

  
GR Christian Kramer



## MARKTGEMEINDE BISAMBERG

POL. BEZIRK KORNEUBURG, NÖ

2102 Bisamberg, Hauptstraße 2 | Tel: 02262/620 00 | E-Mail: bisamberg@bisamberg.at

Gemeinderatssitzung 15.12.2025

### DRINGLICHKEITSANTRAG

gem. § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung

Bürgermeister DI Johannes Stuttner beantragt

die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 15.12.2025 wie folgt zu erweitern:

#### **Punkt 20: Annahme KPC-Fördervertrag ABA – BA 13:**

**Begründung:**

Die Auszahlung des Investitionszuschusses durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH setzt die Annahme des Vertrages innerhalb einer Frist von drei Monaten voraus. Angesichts der Tatsache, dass die nächste reguläre Gemeinderatssitzung voraussichtlich erst Ende März 2026 terminiert ist, ist eine rasche Beschlussfassung unumgänglich, um den Anspruch nicht zu gefährden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit zur Dringlichkeit.

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zugestehen und den Tagesordnungspunkt unter TOP 20 in der öffentlichen Sitzung behandeln.



Bgm. DI Johannes Stuttner